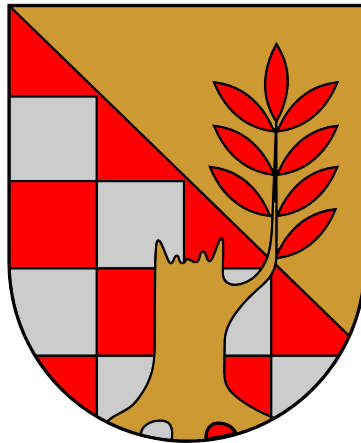


**Geschäftsordnung**  
**des**  
**Kreistages Nordhausen**

**2024 - 2029**



In Kraft getreten am 03.09.2024



### Inhaltsverzeichnis

|  |  |    |
|--|--|----|
| § 1  | Einberufung des Kreistages                                       | 3  |
| § 2  | Teilnahme an Sitzungen   | 3  |
| § 3  | Öffentlichkeit der Sitzungen                                     | 3  |
| § 4  | Geschäftsführung   | 4  |
| § 5  | Tagesordnung   | 4  |
| § 6  | Beschlussfähigkeit   | 6  |
| § 7  | Mitwirkungsverbot  | 6  |
| § 8  | Fraktionen und Gruppen   | 6  |
| § 9  | Vorlagen   | 7  |
| § 10   | Anträge  | 7  |
| § 11   | Anfragen aus dem Kreistag  | 7  |
| § 12   | Sitzungsleitung und -verlauf                                     | 7  |
| § 13   | Zwischenfragen   | 8  |
| § 14   | Persönliche Erklärungen  | 8  |
| § 15   | Verletzung der Ordnung   | 9  |
| § 16   | Anträge zur Geschäftsordnung                                     | 9  |
| § 17   | Schluss der Aussprache   | 10 |
| § 18   | Unterbrechung  | 10 |
| § 19   | Abstimmungen und Wahlen  | 10 |
| § 20   | Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses | 10 |
| § 21   | Sitzungs- und Beschlussniederschrift                             | 11 |
| § 22   | Zuständigkeit des Kreistages                                     | 12 |
| § 23   | Ausschüsse des Kreistages  | 13 |
| § 24   | Zusammensetzung der Ausschüsse                                   | 13 |
| § 25   | Geschäftsordnung der Ausschüsse                                  | 13 |
| § 26   | Entsendung in Überwachungsorgane kommunaler Unternehmen          | 14 |
| § 27   | Ältestenrat  | 15 |
| § 28   | Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre                   | 15 |
| § 29   | Sprachform   | 15 |
| § 30   | Inkrafttreten  | 15 |
| Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Nordhausen |  | 16 |
| § 1  | Allgemeines  | 16 |
| § 2  | Zuständigkeiten der Ausschüsse                                   | 16 |
| § 3  | Inkrafttreten  | 18 |



# Kreistag Nordhausen

## Geschäftsordnung 2024 - 2029



Der Kreistag Nordhausen hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 aufgrund des § 112 i. V. m. § 34 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Geschäftsordnung:

### § 1

#### Einberufung des Kreistages

1. Die Einladung erfolgt entsprechend der Vorgaben von § 35 ThürKO. Abweichend davon erfolgt die Ladung am 11. Tag vor der Sitzung.

Um eine breite Öffentlichkeitsteilnahme zu ermöglichen, beginnen die regulären Kreistagssitzungen nicht vor 17.00 Uhr. Für einzelne Kreistagssitzungen kann der Landrat im Benehmen mit den Mitgliedern des Kreisausschusses eine andere Anfangszeit festlegen.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen werden gem. § 15 Hauptsatzung veröffentlicht.

### § 2

#### Teilnahme an Sitzungen

1. Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.
2. Um eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Sitzungen sicherzustellen, sind alle Kreistags-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder sowie sachkundige Bürger verpflichtet, Adressänderungen sowie Änderungen in den Voraussetzungen der Wählbarkeit von sich aus unverzüglich mitzuteilen. Die Landkreisverwaltung kann ggf. die Meldedaten prüfen lassen.
3. Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem es angehört, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Stunden vor Sitzungsbeginn mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
4. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.
5. Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Aus dieser Verpflichtung sowie Datenschutzgründen ist deshalb für die Kommunikation mit dem Kreistagsbüro eine Anschrift sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen, auf die nur der Mandatsträger Zugriff hat. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.
6. In Notlagen gem. § 36a ThürKO finden die dortigen Regelungen entsprechend Anwendung.

### § 3

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen. Um eine breitere Öffentlichkeit und höchstmögliche Transparenz zu erreichen, werden alle Mandatsträger unter Angabe des Namens, der Partei- sowie Gremienzugehörigkeit online im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht.



# Kreistag Nordhausen

## Geschäftsordnung 2024 - 2029



Zudem sind Ton- und Bildaufnahmen durch Medien, welche die presserechtlichen Voraussetzungen erfüllen, zulässig. Dem einzelnen Kreistagsmitglied steht jedoch das Recht zu, zu Beginn einer Sitzung einer Bild- bzw. Tonaufzeichnung seiner Person zu widersprechen.

2. Die Kreistagssitzungen werden per Livestream im Internet übertragen. Während der Liveübertragung ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur das jeweilige Kreistagsmitglied am Rednerpult und das Präsidium neben dem Rednerpult aufgezeichnet werden. Personen, die nicht gefilmt werden möchten, haben dies vor Beginn der Kreistagssitzung dem Kreistagsbüro mitzuteilen. In der Sitzung können durch den Kreistagsvorsitzenden weitere Personen benannt werden, die nicht gefilmt werden. Die Einwohnerfragestunde wird grundsätzlich nicht übertragen. Bei Sonderkreistagssitzungen kann auf den Livestream verzichtet werden.
3. Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.
4. In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
  - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen
  - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden
  - Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn
    - jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
    - vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)
    - wirtschaftliche Situation von Unternehmen, an denen der Landkreis als Gesellschafter beteiligt ist.
5. Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 i.V.m. § 38 ThürKO vorliegt, jedoch ohne Stimm- und Rederecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
6. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

### **§ 4 Geschäftsführung**

Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat steht das Kreistagsbüro zur Verfügung.

### **§ 5 Tagesordnung**

1. Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Alle Unterlagen zu den Beratungsgegenständen, also Beschlussvorlagen sowie ggf. weiterführende Unterlagen, werden digital online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt, nicht öffentliche Unterlagen gesondert im geschützten Bereich. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. Die Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen Beschlussvorschlag enthalten.



2. Der Kreistag hält in jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen. Bei der Beantwortung von Einwohnerfragen müssen grundsätzlich die Belange des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beachtet werden.

Die Fraktionen und Gruppen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort innerhalb von vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden.

Neben dem Fragesteller erhalten eine Abschrift der Antwort:

- a. der Landrat
- b. jede Fraktion
- c. die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse.

Im Anschluss an die Einwohnerfragestunde berichtet der Landrat. Zu den Inhalten des Berichtes findet eine Aussprache statt. Die Kreistagsmitglieder haben im nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Anfragen“ die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

3. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreistages fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
4. Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn die Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und hauptamtlichen Beigeordneten anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.
5. Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
6. Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgenommen werden.
7. Die Tagesordnung für Kreistagssitzungen erhält in der Regel folgende Gliederung:
  1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Zustimmung zur Sitzungsaufzeichnung
  4. Anträge zur Tagesordnung
  5. Einwohnerfragestunde
  6. Bericht des Landrates mit Aussprache
  7. Anfragen
  8. Protokollbestätigung
  9. Beschlussvorlagen
  10. nichtöffentlicher Teil
  11. nichtöffentliche Anfragen



### § 6

#### **Beschlussfähigkeit**

1. Zu Beginn der Sitzung stellt der Landrat die Beschlussfähigkeit fest. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist. § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

### § 7

#### **Mitwirkungsverbot**

1. Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 i.V.m. § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

2. Ein Kreistagsmitglied oder ein hauptamtlicher Beigeordneter, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
3. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
4. Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
5. Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistags oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 21 Abs. 4 und 5 ThürKO.

### § 8

#### **Fraktionen und Gruppen**

1. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
2. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Die Bildung, Änderung und Bezeichnung der Fraktion sowie ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.



3. Den Fraktionen wird für die Vorbereitung der Kreistagssitzungen und für sonstige kreistagsbezogene Aufwendungen die notwendige Unterstützung entsprechend der Anzahl der Fraktionsmitglieder gewährt. Dazu wird eine gesonderte intraorganschaftliche Vereinbarung zwischen dem Landrat und den einzelnen Fraktionen abgeschlossen.

### **§ 9**

#### **Vorlagen**

1. Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
2. Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

### **§ 10**

#### **Anträge**

1. Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Landrat und jedes Kreistagsmitglied. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
2. Anträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
3. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
4. Antragsberechtigt sind auch kreisangehörige Gemeinden für Anträge nach § 87 Abs. 3 ThürKO.

### **§ 11**

#### **Anfragen aus dem Kreistag**

1. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises im eigenen Wirkungskreis (§ 101 Abs. 3 ThürKO), die nicht auf der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung stehen, an den Landrat zu richten.
2. Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, werden auf 3 Fragen pro Kreistagsmitglied begrenzt. Diese sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen binnen 2 Monaten schriftlich zu beantworten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden.
3. Bei der Beantwortung von Anfragen müssen grundsätzlich die Belange des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beachtet werden.

### **§ 12**

#### **Sitzungsleitung und -verlauf**

1. Der Vorsitzende leitet die Kreistagssitzung, nachdem der Landrat die Beschlussfähigkeit festgestellt hat und die Abstimmung über die Tagesordnung erfolgte, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter; ist auch dieser nicht anwesend, so führt der Landrat den Vorsitz.



# Kreistag Nordhausen

## Geschäftsordnung 2024 - 2029



2. Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
4. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
5. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
6. Den hauptamtlichen Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht. Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Im Übrigen wird auf die Hauptsatzung verwiesen.
7. Die Redezeit beträgt für Debattenredner drei Minuten, zur Begründung von Anträgen fünf Minuten und zur Begründung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen und Verträgen zehn Minuten. Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
8. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
9. § 94 Abs. 3 Satz 4 ThürKO bleibt unberührt.

### § 13

#### Zwischenfragen

Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### § 14

#### Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### § 15

#### Verletzung der Ordnung

1. Wer in der Aussprache von der Sache abschweift oder die Redezeit überschreitet, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
3. Wer in öffentlicher Sitzung in erkennbarer Weise die Belange des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, wird zur Ordnung gerufen.
4. Beim zweiten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.





# Kreistag Nordhausen

## Geschäftsordnung 2024 - 2029



5. Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.  
Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
6. Die Beschlüsse zu Abs. 5 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
8. Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen bzw. schließen.
9. Politische Aufdrucke, Schriftzüge und Symbole auf sichtbaren Kleidungsstücken sind nicht erwünscht.

### § 16

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
2. Auf Anträge zur Geschäftsordnung darf der Vorsitzende unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort für einen befürwortenden und einen ablehnenden Wortbeitrag zum Geschäftsordnungsantrag erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.
3. Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
4. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.
5. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
  - Änderung der Tagesordnung,
  - Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - Aufhebung der Sitzung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Verweisung an einen Ausschuss,
  - Schluss der Aussprache,
  - Schluss der Rednerliste,
  - Begrenzung der Zahl der Redner,
  - Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - Begrenzung der Aussprache,
  - zur Sache,
  - Antrag auf namentliche Abstimmung,
  - Antrag auf geheime Abstimmung,
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,



- Feststellung der Beschlussfähigkeit.

### § 17

#### **Schluss der Aussprache**

1. Die Aussprache ist beendet, wenn
  - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt;
  - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
2. Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### § 18

#### **Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

### § 19

#### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
2. Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
3. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt, das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben, durch Erheben von den Sitzen, durch namentliche Abstimmung oder durch geheime Abstimmung.
5. Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt. Namentlich wird auf Beschluss des Kreistages abgestimmt. Einen Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung kann jedes Kreistagsmitglied stellen. Bei geheimer Abstimmung werden durch den Vorsitzenden Stimmzettel mit den Abstimmungs-möglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ ausgegeben.
6. Wahlen werden gem. § 112 i.V.m. § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so werden die Stimmzettel mit der Angabe von „Ja“- und „Nein“-Stimme versehen.
7. Für die Beschlüsse im Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a der ThürKO gelten die dortigen Regelungen entsprechend.

### § 20

#### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

1. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
2. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei namentlicher Abstimmung ruft der Vorsitzende die Kreistagsmitglieder einzeln zur Stimmabgabe auf. Der Name der Kreistagsmitglieder und ihr Votum (Ja, Nein oder Enthaltung) wird in der Niederschrift festgehalten.



3. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
4. Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
5. Die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie leer sind, sie Zusätze enthalten, sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
  - b) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
  - c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  - d) Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden gezogene Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Stichwahl zu wiederholen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
  - e) Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.
  - f) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle wird eine Stimme abgegeben. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

### § 21

#### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

1. Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften über den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind getrennt zu führen.
2. Die Schriftführung übernimmt das Kreistagsbüro.
3. Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Aufnahmegerät aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Der Tonmitschnitt ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
4. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:



# Kreistag Nordhausen

## Geschäftsordnung 2024 - 2029



- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
  - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
  - d) die Kreistagsmitglieder, die gem. § 112 i.V.m. § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben;
  - e) bei Abstimmungen: das Abstimmungsergebnis, bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
  - f) bei Wahlen: die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
  - h) die Ordnungsmaßnahmen;
  - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
5. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern im Kreistagsinformationssystem im öffentlichen Teil zur Verfügung zu stellen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Er entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt eine Woche vor der Sitzung aus und kann von Kreistagsmitgliedern eingesehen werden. Die Genehmigung erfolgt im nichtöffentlichen Teil der nächsten Sitzung. Bei Bedarf ist die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils mit hinreichend Zeit zu Beginn der Sitzung auszulegen bzw. vom Landrat im nichtöffentlichen Teil zu verlesen.
6. Die Landkreisverwaltung stellt im Internet im Kreistagsinformationssystem ein Online-Archiv über die Tagesordnungen und die Beschlussvorlagen zur Verfügung.

### § 22

#### Zuständigkeit des Kreistages

1. Der Kreistag beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Landrat zuständig ist (§§ 101 und 105 ThürKO). Der Kreistag ist insbesondere für die in § 105 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
2. Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit gemäß §§ 105 Abs. 2 i.V.m. 26 Abs. 2 ThürKO sowie §§ 114 i.V.m. 71 ff ThürKO tätig. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
  - c) Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen
  - d) Wirtschaftsplänen, sofern diese nicht Anlage des Haushaltsplanes waren,
  - e) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren,



- f) Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und solchen an denen der Landkreis mittelbar und unmittelbar beteiligt ist.

Alle weiteren Entscheidungen fallen als Tätigkeiten der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Landrates, sofern im Einzelfall nichts Anderes geboten ist. Der Kreistag hat das Recht, in Einzelfällen jede Entscheidung der Gesellschafterversammlung an sich zu ziehen.

### § 23

#### Ausschüsse des Kreistages

1. Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) beschließende Ausschüsse:

|                      |                                |
|----------------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss       | 9 Mitglieder + Landrat         |
| Jugendhilfeausschuss | 10 stimmberechtigte Mitglieder |
  - b) vorberatende Ausschüsse:

|  |                        |
|--|------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft und Kreisentwicklung  | 9 Mitglieder + Landrat |
| Ausschuss für Soziales                         | 9 Mitglieder + Landrat |
| Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport        | 9 Mitglieder + Landrat |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung    | 9 Mitglieder + Landrat |
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forst | 9 Mitglieder + Landrat |
2. Der neben den Kreistagsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen. Jede Fraktion, die mind. einen Ausschusssitz hat, darf maximal einen sachkundigen Bürger pro Ausschuss berufen.
3. Die Sitzungen beschließender und vorberatender Ausschüsse sind öffentlich vorbehaltlich der Regelung in § 40 ThürKO.
4. Aufgaben und Kompetenzrahmen der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

### § 24

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Regeln der §§ 105 und 27 ThürKO analog der Sitzverteilung lt. Thüringer Kommunalwahlgesetz § 22. Sie ist nach dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Fraktionen oder Parteien vorzunehmen. Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zusammengesetzt. Für jedes Ausschussmitglied sind bis zu 2 Stellvertreter zu bestellen.
2. Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe-, dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Nordhausen.

### § 25

#### Geschäftsordnung der Ausschüsse

1. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, so weit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:



- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seine Stellvertreter aus ihrer Mitte. Bei Wahl mehrerer Stellvertreter ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
  - Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern einberufen. Die Ladung erfolgt bis zum 7. Tag vor der. Wird während einer Ausschusssitzung die Beratung nach Beschluss der Mitglieder mit einfacher Mehrheit unterbrochen, so kann die Beratung ohne Beachtung der Ladungsfrist beim nächsten Termin fortgesetzt werden, wenn der Termin in der Sitzung zu Protokoll gegeben wird. Nicht anwesende Mitglieder werden unverzüglich per E-Mail benachrichtigt. Die Fortsetzung der Ausschusssitzung muss vor dem nächsten Kreistag stattfinden, in der die Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung stehen. Es dürfen keine weiteren Tagesordnungspunkte in der fortgesetzten Sitzung aufgenommen werden.
  - Führt der Landrat nicht den Vorsitz, erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.
  - Ist ein Ausschusssmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.
2. Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
3. Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter. Wird zur Anfertigung der Niederschrift ein Tonmitschnitt verfasst, so muss der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses die Mitglieder, sachkundigen Bürger und Gäste der Ausschusssitzung darüber in jeder Sitzung entsprechend informieren.

Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Nach Unterzeichnung werden die Ausschusssmitglieder informiert, dass die Niederschrift eine Woche bis zur Sitzung ausliegt und eingesehen werden kann. In der nächsten Sitzung des Ausschusses ist die Niederschrift vom Ausschussvorsitzenden zu verlesen bzw. mit hinreichend Zeit in der Sitzung auszulegen und von den Ausschusssmitgliedern zu genehmigen. Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist dem Landrat zuzuleiten. Das Original der Niederschrift wird im Büro des Kreistages aufbewahrt.

### § 26

#### Entsendung in Überwachungsorgane kommunaler Unternehmen

1. Den Überwachungsorganen kommunaler Unternehmen sollen nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Überwachungsorgans erforderliche Sachkunde, Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats haben. Die Anforderungen an die Sachkunde werden anhand des Einzelfalls beurteilt. Im Streitfall entscheidet darüber der Kreisausschuss.
2. Mitglied eines Überwachungsorgans darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Mitglieder eines Überwachungsorgans müssen vorübergehende Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Überwachungsorgan hat angemessen zu kommunizieren, besprechen, dokumentieren und entscheiden, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird bzw. welche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung, Lösung oder Abschwächung ergriffen werden. Dabei soll sich ein Mitglied des Überwachungsorgans unbeschadet einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Stimme bei solchen Sachverhalten enthalten, bei



denen ein Interessenkonflikt vorliegt. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben dürfen; diese Regelung gilt nicht innerhalb der Beteiligungen des Landkreises.
4. Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder sollen, soweit nicht ohnehin vorgesehen, die Teilnahme an der Beschlussfassung durch Stimmbotschaft an andere durch den Landkreis entsandte Mitglieder übertragen.
5. Mitglieder eines Überwachungsorgans haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr zwischen den Mitgliedern eines Überwachungsorgans und dem Landrat sowie den im Landratsamt mit der Verwaltung der Beteiligungen beauftragten Beschäftigten.

### **§ 27**

#### **Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat und den Fraktionsvorsitzenden. Der Ältestenrat arbeitet auf Antrag und wird durch den Landrat einberufen. Betreffen Beratungsgegenstände die Aufgabenbereiche der Beigeordneten, sind diese entsprechend zu diesen Beratungsgegenständen zu laden. Der Geschäftsgang des Kreistages und der Ausschüsse findet hier keine Anwendung. Die Sitzungen des Ältestenrats finden nichtöffentlich ohne Zahlung eines Sitzungsgeldes statt. Es besteht keine Ladungsfrist.

### **§ 28**

#### **Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre**

Der Landrat ist für die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung zuständig.

### **§ 29**

#### **Sprachform**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer die möglichen anderen Formen mit gemeint.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Jendricke  
Landrat



### Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Nordhausen

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 ThürKO für die Arbeit der Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

#### § 1 Allgemeines

Für die Ausschüsse des Landkreises Nordhausen werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt.

Jedem Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

#### § 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

##### Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss hat die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten (§ 105 Abs. 1 ThürKO). Zudem hat er die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Er beschließt über Verträge des Landkreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. um die Zuständigkeit des Kreistages handelt, Verträge, die der staatlichen Zuständigkeit bedürfen, sowie die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall die Wertgrenze gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung übersteigt sowie über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß ThürNatG.
- (3) Sofern Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Unternehmen keine laufenden Angelegenheiten nach § 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO darstellen, bedarf es unbeschadet der Regelung des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO sowie § 114 i.V.m. §§ 71 ff ThürKO, eines Beschlusses des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
  - b. Erwerb und Veräußerung von Grund und Boden zu einem Grundstückswert, der über dem allgemein üblichen Wert liegt oder Erwerb zu sonstigen unüblichen Bedingungen und ab einem Grundstückswert von 50.000 € sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Für Notwendige Wegerechte und Baulasten gilt § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Wertgrenzen von § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung liegen und einen Höchstbetrag von 5.000.000 € nicht übersteigen.
- (5) Der Kreisausschuss bestellt auf Vorschlag des Landrates für die Zeit der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Kreiswegewart sowie einen Stellvertreter.
- (6) Der Kreisausschuss beschließt Personalentscheidungen, sofern diese einer Zustimmung bedürfen.





### **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.

### **Ausschuss für Wirtschaft und Kreisentwicklung**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Kreisentwicklung berät über folgende Problemkreise:

- Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Angelegenheiten des Bauwesens, soweit Interessen des Kreises betroffen sind
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, soweit der Landkreis zuständig ist
- Angelegenheiten des Verkehrs und der Breitband-, Straßen- und Schieneninfrastruktur und sonstigen Infrastruktur soweit sie den Landkreis berühren

### **Ausschuss für Soziales**

Der Ausschuss für Soziales berät über folgende Problemkreise:

- Förderung sozialer Einrichtungen, Beratungs- und Hilfsangebote
- Förderung ehrenamtlicher Helfer, Nachbarschaftshilfen, bürgerschaftlicher Hilfevereinigungen und Selbsthilfegruppen
- Angelegenheiten zur Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege und -erziehung
- Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes
- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung (SGB II)
  - Grundsatzfragen der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung,
  - Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
  - Grundsatzfragen der Hilfe zur Pflege und sonstigen Lebenslagen
  - Grundsatzfragen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
  - Sozialplanung

### **Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung**

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung berät über folgende Problemkreise:

- Finanz- und Haushaltsplan einschließlich Nachträge sowie die abschließende Beratung als Empfehlung an den Kreistag zur Haushaltssatzung,
- Erhebung von Abgaben
- Kauf und Verkauf kreislicher Liegenschaften sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit darüber der Landrat nicht in eigener Zuständigkeit befindet
- Haushaltsvollzug, Maßnahmen der Haushaltssicherung
- Vertragscontrolling
- Beteiligungen an Unternehmen
- Auswertung der Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere zur Jahresrechnung und Kassenprüfung
- Empfehlungen an den Kreistag zu weiteren Prüfungen hinsichtlich des Geschäftsablaufes der Verwaltung (Belegprüfung)
- allgemeine Finanzangelegenheiten, soweit nicht andere Gremien zuständig sind
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 10 Absatz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 2.500.000 € festgesetzt. Bevor derartige Investitionen begonnen werden, sind im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung die Überlegungen zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung darzustellen.



### **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport**

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport berät über folgende Grundsatzfragen:

- Angelegenheiten des Landkreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere über die Schulnetz- und Schulentwicklungsplanung; Errichtung, Sanierung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulbesuche, Raumprogramme und Ausstattung von Schulen
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschule, Musikschule, der Entwicklung der Horte und über weitere außerschulische Aktivitäten
- Angelegenheiten der Sportentwicklung im Landkreis, insbesondere über die Förderung des Vereinssports und des Schulsports
- über Veranstaltungen und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten im Landkreis
- Denkmal- und Heimatpflege

### **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forst**

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forst berät über folgende Problemkreise:

- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis zuständig ist
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes (federführend)
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes-, Regionalplanung - soweit sie den Landkreis berühren
- Förderung der Forstwirtschaft, sofern die Interessen des Landkreises betroffen sind
- Angelegenheiten, durch die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis unmittelbar oder mittelbar berührt sind oder solche Maßnahme betreffen, die im Interesse sachgerechter Entscheidungen zu Gunsten einer gesunden Entwicklung der Landwirtschaft mit anderen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt werden müssen
- Artenschutz, Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden, Naturschutzprojekte
- Angelegenheiten des Klimawandels und der Klimaanpassung
- Angelegenheiten des Veterinärwesens

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.